

Unterrichtung

Hannover, den 16.11.2021

Niedersächsischer Ministerpräsident

Stellungnahme der Landesregierung zum 27. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2021 (Drs. 18/11351)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
als **Anlage** übersende ich die

Stellungnahme der Landesregierung zum 27. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2021 (Drs. 18/11351).

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

(Verteilt am 22.11.2022)

Stellungnahme der Landesregierung zum 27. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Tätigkeitsbericht	Thema	Seite
	Vorbemerkungen	3
	Internationaler Datenverkehr	
D.1	Prüfung zur Umsetzung des Schrems II-Urteils durch niedersächsische Unternehmen	4
	Datenschutzkonferenz	
E.4	Orientierungshilfe zum TTDSG: Neue Spielregeln für das Webtracking	4
E.5	Anpassung der Orientierungshilfe zu Schutzmaßnahmen beim E-Mail-Versand	4
E.6	Auftragsverarbeitung bei Microsoft Office 365 weiterhin nicht DSGVO-konform	5
	Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren	
G.2	Änderungsgesetz zum Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz	5
G.3	Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes	6
G.5	Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferchutz	7
G.6	Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	7
	Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit	
H.4	Kooperation mit der Digitalagentur zur Unterstützung niedersächsischer Unternehmen	9
	Aufsicht und Vollzug	
I.5	Durchsetzung von Anordnungen gegen öffentliche Stellen im Bereich der DSGVO	9
	Datenschutz und Corona	
J.1.1	Änderung und Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung	12
J.1.2	Einsatz der Luca-App in Niedersachsen	13
J.1.5	2G-Armbänder an niedersächsischen Hochschulen	13
J.1.8	Schreiben zur Impfreihenfolge verunsichern Adressaten	14
	Polizei	
J.2.1	Prüfung der polizeilichen Leitstellen	16
J.2.2	Erhebliche Verzögerungen beim TKÜ-Zentrum im Nordverbund	17
J.2.4	Mehr als 20 Jahre Erfahrungsaustausch mit den Datenschutzbeauftragten der Polizei	17
J.2.5	Prüfung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation	18
J.2.6	Umsetzung „Bestandsdatenauskunft II“ in Niedersachsen	18
	Justiz	
J.3.2	Einzelfall versus Erlass des Justizministeriums - Aufsicht über Staatsanwaltschaften	19

	Kommunen und Landesverwaltung	
J.4.1	Prüfung zum Einsatz von Windows 10 in der niedersächsischen Landesverwaltung	20
J.4.6	Zensus 2022 - Niedersachsen ist datenschutzkonform aufgestellt	20
	Schule und Hochschule	
J.5.3	Weiterhin keine Freigabe für die Niedersächsische Bildungscloud	21
J.5.4	Datenschutzkonforme Online-Prüfungen an Hochschulen	22
	Telemedien	
J.8.3	Sicherheitslücken in „Microsoft Exchange Servern“	22

Vorbemerkungen

Gemäß Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erstellt jede Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Der vorliegende Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 wurde von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) am 2. Juni 2022 im Niedersächsischen Landtag¹ vorgestellt. Er befasst sich mit dem Datenschutz für den öffentlichen Bereich und für den nicht öffentlichen Bereich (Wirtschaftsbereich).

Gemäß § 21 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) nimmt die Landesregierung hierzu für den Datenschutz im öffentlichen Bereich gegenüber dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Stellung.

Eine Stellungnahme der Landesregierung zu den Ausführungen über Prüfungen im nicht öffentlichen Bereich ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Einzelnen wird zu folgenden Gliederungspunkten des Tätigkeitsberichts Stellung genommen.

¹ 143. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport; TOP 1, Drs. 18/11351

D. Internationaler Datenverkehr

1. Prüfung zur Umsetzung des Schrems II-Urteils durch niedersächsische Unternehmen (Seite 25)

Die geplante Vorgehensweise der LfD, zunächst in einen Dialog mit den betroffenen Unternehmen zu treten, um die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlungen zu gewährleisten, wird befürwortet.

E. Datenschutzkonferenz

4. Orientierungshilfe zum TTDSG: Neue Spielregeln für das Webtracking (Seite 37)

Die neue Fassung der „Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien“ der Datenschutzkonferenz vom 21. Dezember 2021 ist zu begrüßen, da sie ein hilfreiches präventives Mittel darstellt, um die datenschutzrechtlichen Anforderungen der neuen Vorschriften des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) rechtskonform umsetzen zu können. Ebenfalls erfreulich ist, dass am 14. Januar 2022 ein öffentliches Konsultationsverfahren zur neuen Fassung eingeleitet wurde, um Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung die Gelegenheit zu geben, zur Orientierungshilfe Stellung zu beziehen und Eindrücke aus der Praxis in die Orientierungshilfe mitaufzunehmen. Eine solche Konsultation fördert konstruktiv die Zusammenarbeit zwischen den genannten Bereichen und unterstützt insofern bei der Auslegung des TTDSG.

5. Anpassung der Orientierungshilfe zu Schutzmaßnahmen beim E-Mail-Versand (Seite 40)

Die Transportverschlüsselung einer E-Mail erschwert die Kompromittierung einer E-Mail auf dem Weg zwischen zwei E-Mail-Servern erheblich und wird daher auch vom zentralen Dienstleister IT.Niedersachsen (IT.N) unterstützt. IT.N hat die zentrale E-Mail-Kopfstelle des Landes so konfiguriert, dass automatisch eine Transportverschlüsselung zustande kommt, sofern die Gegenstelle ebenfalls eine Transportverschlüsselung verarbeiten kann. Eine Messung im Jahr 2019 hat ergeben, dass dies bei ca. 99 % der E-Mails der Fall ist. Damals wurde über einen Zeitraum von ca. drei Monaten zudem erprobt, ausschließlich transportverschlüsselte E-Mails zuzulassen. Dies musste jedoch wieder aufgehoben werden, da relevante Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner (z. B. im Ausland) nicht mehr per E-Mail erreichbar

waren. Seitdem wird in jeder E-Mail, die unverschlüsselt eingeht, ein entsprechender Hinweis beigefügt, sodass die Bearbeitenden wissen, welche Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner nur unverschlüsselt kommunizieren können, sodass beim Austausch personenbezogener Daten darauf Rücksicht genommen werden kann.

6. Auftragsverarbeitung bei Microsoft Office 365 weiterhin nicht DSGVO-konform (Seite 43)

Die Darstellung im Tätigkeitsbericht befasst sich allgemein mit der DSGVO-Konformität von Microsoft 365. Er enthält keinen Bezug zur Landesverwaltung, da Microsoft 365 im Berichtszeitraum noch nicht im Einsatz war. Derzeit wird durch das Innenministerium der Einsatz von Microsoft 365 unter Beteiligung der LfD datenschutzrechtlich geprüft.

G. Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren

2. Änderungsgesetz zum Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (Seite 63)

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) ist ein abgeschlossenes bereichsspezifisches Datenschutzregime geschaffen worden, welches der speziellen Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde nach § 3 NVerfSchG Rechnung trägt.

Die speziellen Datenschutzbestimmungen des NVerfSchG werden dabei durch eine entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils des NDSG komplementiert (vgl. § 33b NVerfSchG).

Auch wenn die Tätigkeit der Nachrichtendienste bereits ihrem Ursprung nach weder in den Anwendungsbereich der DSGVO noch in den Anwendungsbereich der JI-Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 (sogenannte JI-Richtlinie) fällt, sind einige der dort getroffenen Regelungen auch im besonderen Aufgabenbereich des § 3 NVerfSchG angemessen. Diese Regelungen gelten daher nach § 33 b NVerfSchG nunmehr entsprechend. Der Einbezug der §§ 24 und 25 Abs. 2 und 3 NDSG erfolgt insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Datenschutzterminologie und Datenschutzgrundsätze.

Eine weitergehende Anwendung der DSGVO oder der JI-Richtlinie ist nicht notwendig, da ein darüberhinausgehendes Schutzniveau mit dem Wesen einer Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst nicht vereinbar ist.

Daneben bestehen mit §§ 33a und 39 NVerfSchG hinreichende Möglichkeiten der Datenschutzkontrolle durch die LfD.

Ein weiterer Schwerpunkt der Novellierung war die Konkretisierung des Auskunftsanspruchs nach § 30 NVerfSchG. Hierbei handelte es sich um eine Angleichung an die bundesrechtliche Regelung in § 15 BVerfSchG.

In diesem Zusammenhang ist unbestritten, dass der Auskunftsanspruch ein fundamentales Datenschutzrecht der betroffenen Person darstellt. Durch die Einführung der Konkretisierungsanforderungen soll jedoch einerseits ein im Hinblick auf das Informationsinteresse unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden und andererseits Ausforschungsfahren oder einer missbräuchlichen Nutzung des Auskunftsrechts vorgebeugt werden. Dabei besteht der Anspruch auf eine Ermessensentscheidung über die Erteilung der beantragten Auskunft weiter fort (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2000 - 1 BvR 586/90 und 1 BvR 673/90, NVwZ 2001, 185). Dem grundrechtlich verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist damit ausreichend Rechnung getragen. Ein Verstoß gegen europäisches Recht kann hier nicht gesehen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Bestandsdatenauskunft wird auf die Ausführungen zu J.2.6. verwiesen.

3. Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (Seite 65)

Am 17. Mai 2022 wurde das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze“² im Landtag beschlossen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Die von der LfD in Bezug genommene Regelung zum Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen (§ 213 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) des Gesetzentwurfs in der Form des Änderungsvorschlags vom 21. April 2021, Vorl. 13 zu Drs. 18/3764) ist aus systematischen Gründen nunmehr in die neue Vorschrift des § 79 a NJVollzG verlagert worden. Inhaltlich sind die seitens der LfD im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken aufgegriffen worden: So beschränkt § 79 a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG die Zulässigkeit der Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen auf „bestimmte Bereiche“, sodass eine „Totalüberwachung“ ausgeschlossen ist. Dort ist ferner nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass eine Überwachung von Hafträumen und medizinischen Behandlungsräumen nicht zulässig ist. § 79 a Abs. 1 Satz 2 NJVollzG stellt im Hinblick auf die vorgenannte Ausnahme klar, dass das Verbot der Videoüberwachung in diesen Räumen die Möglichkeit einer Beobachtung nach

² Drs. 18/3764; Nds. GVBl. Nr. 18/2022, S. 336 ff.

Maßgabe der §§ 81, 81 a NJVollzG nicht ausschließt. Der Einsatz künstlicher Intelligenz ist zudem auf den eng begrenzten Zweck der Suizidprävention in besonders gesicherten Haft-räumen beschränkt worden, vgl. § 81 a Abs. 1 Satz 3 NJVollzG n. F.

5. Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz (Seite 68)

Die Zusammenarbeit wurde auch seitens des Justizministeriums überwiegend als sehr konstruktiv empfunden. Die positive Würdigung des Justizministeriums in diesem Zusammenhang ist erfreulich.

6. Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Seite 69)

Die LfD wiederholt aus Anlass der Vorstellung ihres Tätigkeitsberichts 2021 ihre bereits 2019 im Rahmen der Beratung des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vorgetragene Kritik an der - ihrer Auffassung nach - nur unzureichend umgesetzten JI-Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 (sogenannte JI-Richtlinie) in Bezug auf die Abhilfebefugnisse der LfD.

Die Kritik geht jedoch bereits aus dem Umstand fehl, dass die Umsetzung der Richtlinie nicht im NPOG, sondern bereits im Jahr 2018 im NDSG erfolgte.

Darüber hinaus können auch keine materiellen Umsetzungsdefizite im NDSG erkannt werden.

Mit § 57 Abs. 5 NDSG wurde ein gestuftes Verfahren der Abhilfebefugnisse umgesetzt. Die erste mildeste Stufe bietet das Recht zur Warnung, wenn ein Verstoß zu erwarten ist. Zweite Stufe ist die Möglichkeit, einen Datenschutzverstoß zu beanstanden - bei Landesbehörden gegenüber der obersten Landesbehörde und bei Kommunen diesen gegenüber. Die Beanstandung eröffnet ein formelles Stellungnahmeverfahren, in das auch der Verantwortliche selbst einzubeziehen ist. Darüber hinaus wird auch die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde des Verantwortlichen beteiligt. Weitergehende Abhilfebefugnisse für die von der LfD geleitete Behörde etwa mit Durchgriffscharakter sind anders als in der unmittelbar geltenden DSGVO nicht vorgesehen.

Diese Regelungsart entspricht den Vorgaben der JI-Richtlinie. Die für die Ausgestaltung der im Mai 2018 verabschiedeten, in §§ 40 ff. NDSG festgelegten maßgeblichen Gründe haben weiterhin Bestand:

Artikel 47 Abs. 2 der JI-Richtlinie gibt vor, dass jeder Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften sicherzustellen hat, dass „jede Aufsichtsbehörde über wirksame Abhilfebefugnisse wie etwa die beispielhaft genannten folgenden verfügt“. Ausweislich des Wortlauts der Vorschrift gibt die Richtlinie nicht vor, welcher Art die Befugnisse sein müssen, sondern nennt als Ziel, dass die Aufsichtsbehörde mit wirksamen Abhilfebefugnissen ausgestattet sein soll. Die in der Richtlinie genannte Möglichkeit einer Anweisungs- und Anordnungsbefugnis bzw. einer Beschränkungs- und Verbotsbefugnis der LfD wurde in Niedersachsen nicht umgesetzt. Im Zusammenspiel der derzeitigen Befugnisse ist es der LfD jedoch möglich, etwaige Verstöße im Vorfeld zu erkennen, zu warnen sowie eingetretene und festgestellte Verstöße zu beanstanden, damit sie schlussendlich durch die verantwortliche Stelle aufgearbeitet und sodann Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Ausgestaltung der Abhilfebefugnisse ist der besonderen Sensibilität und Komplexität im Bereich der Straftatenverhütung, -ermittlung und -verfolgung sowie der darauf bezogenen Gefahrenabwehr geschuldet. Dabei ist die potenzielle Gefahr, die etwaige Durchgriffsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde im sensiblen Bereich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu begründen vermag, in die Bewertung einzubeziehen. Daten, die infolge von Letztentscheidungs- und Anordnungsbefugnissen der Datenschutzaufsichtsbehörde gelöscht würden, würden in der Folge irreversibel nicht mehr zur Verfügung stehen, auch wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die durch die Datenschutzaufsicht angeordnete Löschung rechtswidrig war. Die fachlich zuständige Behörde würde sodann ein gebotenes Handeln gegebenenfalls zum Nachteil wichtiger Rechtsgüter unterlassen. In dem Bereich der Strafverfolgung lassen sich somit Durchgriffsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde nicht mit der Sensibilität und Komplexität der entsprechenden Verarbeitungen und dem Bedürfnis nach ständiger Verfügbarkeit rechtmäßig erhobener Daten und Datenverarbeitungsanlagen in Einklang bringen.

Auch die Kritik, wonach der Gesetzentwurf zum NPOG in seiner derzeitigen Form wenig anwenderfreundlich und praxistauglich gestaltet sei, da es sich um ein Regelungskick mit zahlreichen Quer-, Weiter- und Rückverweisungen im NPOG auf andere Rechtsnormen im ersten und zweiten Teil des NDSG sowie in der DSGVO handeln würde, wird nicht geteilt. Die Trennung zwischen den Vorschriften des NPOG zur Datenverarbeitung und den Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts im NDSG führt zu keinen bekannten Hindernissen in der Rechtsanwendung.

H. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

4. Kooperation mit der Digitalagentur zur Unterstützung niedersächsischer Unternehmen (Seite 79)

Das Bestreben der LfD, die niedersächsische Wirtschaft bei der rechtlich einwandfreien Verarbeitung der Daten unter Einhaltung der DSGVO im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, wird ausdrücklich befürwortet. Die regelmäßige Zusammenarbeit der LfD mit der Digitalagentur liefert einen wertvollen Beitrag zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen im Rahmen von rechtskonformen digitalen Innovationsprozessen.

I. Aufsicht und Vollzug

5. Durchsetzung von Anordnungen gegen öffentliche Stellen im Bereich der DSGVO (Seite 93)

Wie die LfD richtigerweise ausführt, ist sowohl im Bundesrecht als auch im niedersächsischen Landesrecht ein Verwaltungszwang gegenüber öffentlichen Stellen grundsätzlich ausgeschlossen. Hier eine Sonderregelung für den Datenschutzbereich im niedersächsischen Recht zu schaffen, erscheint aus Sicht der Landesregierung weiterhin nicht angezeigt.

Öffentliche Stellen sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben an Recht und Gesetz gebunden. Von der Bindungswirkung umfasst sind grundsätzlich auch bestandskräftige Anordnungen der LfD. Wie bereits in der Drucksache³ zum „Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts“⁴ ausgeführt, darf auch weiterhin berechtigterweise angenommen werden, dass öffentliche Stellen Anordnungen, spätestens nach ihrer gerichtlichen Bestätigung, befolgen. Mit der Möglichkeit, gegen Anordnungen gerichtlich vorzugehen (vgl. auch § 20 Abs. 3 Satz 1 NDSG), stehen (auch) den öffentlichen Stellen Wege offen, sie betreffende Entscheidungen überprüfen zu lassen. Öffentlichen Stellen, die eine Anordnung der LfD für rechtswidrig halten und deswegen nicht zu befolgen gedenken, müssen gegen diese gerichtlich vorgehen, um sie nicht bestandskräftig werden zu lassen.

Auch der erneuten Forderung der LfD zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Vollstreckung der eigenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gegenüber öffentlichen Stellen, wird nicht gefolgt.

³ LT-Drs. 18/548 S. 65.

⁴ Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).

Nach § 70 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz i. V. m. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Befugnis zur Vollstreckung setzt also grundsätzlich einen bestandskräftigen Verwaltungsakt mit einem vollstreckungsfähigen Inhalt voraus.

Die LfD kann Verwaltungsakte auch gegenüber öffentlichen Stellen aufgrund ihrer Anordnungsbefugnisse nach Artikel 58 Abs. 2 c) bis h) und j) DSGVO erlassen. In einem solchen Fall haben die öffentlichen Stellen dann auch die Möglichkeit, eine Anordnung, die sie für rechtswidrig erachten, von einem Gericht überprüfen zu lassen. Öffentliche Stellen müssen, wie jeder andere Adressat einer Verfügung, die Möglichkeit haben, im Falle einer abweichenden Auffassung die Bindung an den Verwaltungsakt dadurch zu verhindern, dass sie eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Soweit die LfD hingegen darlegt, dass die Bindung an Recht und Gesetz auch bedeute, dass öffentliche Stellen bloßen „Hinweisen“ der LfD nachzukommen hätten, kann dem so generell nicht zugestimmt werden. Hinweisen fehlt es bereits an einem vollstreckungsfähigen Inhalt. Öffentliche Stellen müssen und dürfen solchen auch nur dann folgen, wenn sie den Inhalt des Hinweises für rechtmäßig erachten.

Auf Seite 82 des Tätigkeitsberichts wird dargestellt, dass die LfD im Jahre 2021 insgesamt neun Anweisungen bzw. Anordnungen nach Artikel 58 Abs. 2 c) bis h) und j) erlassen hat. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass eine dieser Anweisungen bzw. Anordnungen gegenüber einer öffentlichen Stelle des Landes erfolgt wäre. Genauso wenig ist das für die vorherigen Jahre bekannt.

Somit kann keineswegs aus dem bisherigen Verhalten der Landesregierung geschlossen werden, dass bestandskräftige Anweisungen bzw. Anordnungen der LfD gegenüber einer öffentlichen Stelle des Landes ignoriert werden und deshalb der LfD ein Recht zum Verwaltungszwang gegenüber öffentlichen Stellen eingeräumt werden müsste. Vielmehr wird die Landesregierung auch weiterhin ihrer Bindung an Recht und Gesetz Rechnung tragen.

Inhaltlich ist zu der Forderung der LfD nach Abschaltung von Facebook-Fanpages Folgendes anzumerken:

Die Landesregierung verfolgt mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit u. a. das Ziel, möglichst viele Bevölkerungsgruppen zu erreichen und im Rahmen des verfassungsmäßigen Auftrags zu informieren. Ein wesentlicher Bestandteil des Medienmixes sind soziale Medien. Sie erscheinen der Landesregierung gerade in der aktuellen, von den Folgen des Ukraine-Krieges und der Corona-Pandemie geprägten Zeit unverzichtbar neben dem klassischen Medienangebot. Über Facebook, Instagram und Twitter können Informationen bereitgestellt werden, ein Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern und eine Aufklärung bei den Themen des Landes betreffenden Fake News ist möglich. Soziale Medien sind insofern gegenwärtig ein unverzichtbares Element der demokratischen Meinungs- und politischen Willensbildung.

Die Landesregierung ist sich jedoch der Problematik des Datenschutzes beim Betrieb von Facebook-Fanpages bewusst. Vor diesem Hintergrund suchen die Verantwortlichen in der Presse- und Informationsstelle der Staatskanzlei einen engen Austausch mit dem Unternehmen Facebook/Meta und planen die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten, nicht abschließenden Maßnahmen:

1. Die Social-Media-Inhalte sind zusätzlich zugangsfrei über die Internetauftritte der Landesregierung (niedersachsen.de) und des Ministerpräsidenten (stk.niedersachsen.de) aufrufbar. Damit entfällt für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Notwendigkeit, für das alleinige Ansehen der Beiträge die entsprechenden Seiten von Facebook aufzurufen bzw. sich dort auch registrieren zu müssen. Auch entfällt das Setzen von Cookies vonseiten Facebook, da das Angebot davon getrennt gesondert eingespielt wird.
2. Die Landesregierung prüft in Zusammenarbeit mit Facebook/Meta das Abschalten der Facebook Page-Insights. Dabei handelt es sich um anonymisierte Daten der Nutzenden, die den Betreiberinnen und Betreibern einer Facebook-Fanpage ungefragt von Facebook zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Abschalten dieses Dienstes entfällt die Grundlage der gemeinsamen Verantwortlichkeit vonseiten der Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten - nämlich die Beeinflussungsmöglichkeit von Zweck und Mittel der Verarbeitung der Daten, die gleichgerichteten Interessen sowie die aus der Datenverarbeitung resultierenden Vorteile. Nach dem gegenwärtigen Stand und im Einklang mit dem Urteil des OVG Schleswig besteht die Auffassung, dass mit dem Abschalten der Page-Insights die gemeinsame Verantwortlichkeit der Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO nicht mehr gegeben ist (siehe EuGH C-210/16 vom 5. Juni 2018, OVG Schleswig 4 LB 20/13 vom 25. November 2021).

3. Die Landesregierung steht zudem in engem und regelmäßigem Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Länder sowie des Bundes über aktuelle Entwicklungen bzgl. Datenschutz bei der Nutzung der sozialen Medien. Besprochen werden u. a. Möglichkeiten, den Anforderungen nach datenschutzkonformer Kommunikation über diese Kanäle nachzukommen und die Nutzenden darüber zu informieren (z. B. Datenschutzerklärungen) sowie entsprechende Strategien zu formulieren.

J.1 Datenschutz und Corona

1. Änderung und Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Seite 96)

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die für das Verordnungsverfahren federführende Staatskanzlei haben im zeitlich extrem engen Rahmen der Verfahren zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Berichtsjahr 2021 jeweils nur diejenigen Ressorts und anderen Stellen beteiligt, die von den Änderungen unmittelbar und zudem nicht nur unwesentlich betroffen waren. Änderungen z. B. zur Anpassung von Verweisungen und Bezugnahmen oder zur redaktionellen Neuordnung der Systematik und Änderungen aus sprachlichen Gründen führten nicht zu einer Einbindung der genannten Stellen, weil der zeitliche Ablauf der Verordnungsgebung eine Beteiligung zu solchen Punkten nicht zuließ. Auch eine jeweils frühzeitige Beteiligung mit mehrfachem und wechselseitigem Austausch oder bilateralen Beratungen waren wegen der durch das dynamische Infektionsgeschehen zeitlich dicht gestaffelten Verfahren - im Berichtsjahr gab es 27 Verfahren zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung - nicht möglich. Gleichwohl sind sämtliche dennoch vorgelegten Anregungen und Hinweise aller Ressorts und auch anderer Stellen, darunter auch die Anregungen und Hinweise der LfD, geprüft und bewertet worden; sie waren jeweils Grundlage der Entscheidung über die Fassung der Änderungsentwürfe.

Nachdem die LfD eine kontinuierliche Beteiligung angemahnt hatte und wegen des infolge der Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Jahr 2022 insgesamt deutlich geringeren Regelungsumfangs und Zeitdrucks, ist die LfD zu den Änderungsverordnungen vom 14. Januar, 23. Februar, 18. März, 1. April, 28. April, 24. Mai, 21. Juni, 30. August und 30. September 2022 regelmäßig beteiligt worden. Ihre Stellungnahmen waren jeweils Gegenstand der Beratungen und Entscheidungen über die Änderungen. Auch in Zukunft wird die LfD in den Verfahren zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelmäßig beteiligt werden.

Erst aufgrund der Darstellungen im Tätigkeitsbericht der LfD wurde offenbar, dass eine Antwort auf das Schreiben der LfD vom 11. Oktober 2021 aufgrund eines Büroversehens leider

unterblieben war, obwohl inhaltlich kein Dissens bestand und wie dargelegt seitdem regelmäßig eine Beteiligung der LfD bei Rechtsänderung mit datenschutzrechtlicher Relevanz erfolgte. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 wurde dieses Versäumnis nachgeholt und der LfD auch für die Zukunft eine entsprechende Beteiligung zugesagt.

2. Einsatz der Luca-App in Niedersachsen (Seite 97)

Die Luca-App ist in Niedersachsen befristet vom 26. März 2021 bis zum 31. März 2022 eingesetzt worden. Im Tätigkeitsbericht der LfD wird richtig dargestellt, dass die Landesregierung nicht unmittelbar datenschutzrechtlich verantwortlich für den Einsatz der Luca-App war. Die Hersteller der Luca-App befanden sich im intensiven Austausch mit der als Aufsichtsbehörde zuständigen „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“, um die App kontinuierlich im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes weiterzuentwickeln.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Luca-App in der Zeit eingesetzt wurde, als die Erfassung der Kontaktdaten in Restaurants, Bars, Cafés etc. in der Corona-Verordnung vorgeschrieben war. Die Luca-App hat die insbesondere unter Datenschutzaspekten vielfach kritisierte „Zettelwirtschaft“ abgelöst. Insofern stellte die Luca-App eine erhebliche Verbesserung des damaligen Status quo dar.

5. 2G-Armbänder an niedersächsischen Hochschulen (Seite 102)

Die Landesregierung hat den Hochschulen unter Wahrung ihrer Hochschulautonomie seit Beginn der Pandemie umfängliche Entscheidungsspielräume eingeräumt, um der fach- und standortbezogenen sehr unterschiedlichen Situation gerecht werden zu können. An den Hochschulen sind daher auf Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung passgenaue Regelungen getroffen worden.

Die Hochschulen waren mit dem überwiegend digitalen Lehrbetrieb und ausnahmsweisem Präsenzbetrieb in der Lage, den Studierenden weitgehend vollwertige Semester und damit die Nutzung der verfassungsrechtlich gebotenen Lebens- und Bildungschancen verantwortungsvoll auf Basis der entwickelten Hygienekonzepte zu ermöglichen. Dem verantwortungsvollen Umgang und großen Engagement der Hochschulen und der Studierenden ist es zu verdanken, dass der Studienbetrieb trotz pandemiebedingter Einschränkungen weitgehend erfolgreich aufrechterhalten werden konnte. Individuelle Nachteile konnten durch verschiedene Maßnahmen weitgehend ausgeglichen werden.

An allen niedersächsischen Hochschulen galt für den Zugang zu Präsenzveranstaltungen ab dem Wintersemester 2021/22 die sogenannte 3G-Regel. Zur Einhaltung der 3G-Regel wurde an der von der LfD geprüften Hochschule der Zugang wie folgt kontrolliert:

Der Nachweis erfolgte vor konkret festgelegten Gebäude- oder Campuseingängen oder in Lehrräumen über Sichtererkennung der Einlassbänder oder das Vorzeigen eines gültigen Zertifikats, möglichst via CovPass-App oder Corona-Warn-App oder den Beleg eines negativen Tests. Diese Zugangskontrollen wurden von externen Sicherheitskräften (Gebäudeeingänge) sowie Lehrenden und von diesen beauftragten Personen (Lehrräume in Gebäuden, bei denen keine Gebäude- oder Campuskontrolle erfolgte) wahrgenommen. Es wurden farbige Einlassbänder zur Verfügung gestellt (freiwillige Verwendung), um den Studienbetrieb praktikabel zu machen und die Kontrolle zu erleichtern. Diese Lösung der Sichtererkennung ist u. a. in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus Studierendengruppierungen entstanden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die schriftliche Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/10222⁵ verwiesen.

8. Schreiben zur Impfreihenfolge verunsichern Adressaten (Seite 107)

Die Versendung der Einladungsschreiben für die über 80-Jährigen über die Deutsche Post Direkt GmbH wurde aus rechtlichen und zeitlichen Gründen gewählt. Zum damaligen Zeitpunkt durften in Niedersachsen öffentlichen Stellen Meldedaten über eine Vielzahl von namentlich nicht bezeichneten Personen nach § 34 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) nur dezentral von den über 400 kommunalen Meldebehörden übermittelt werden. Die Rechtsauffassung der Landesregierung wich insoweit auch nicht von der Rechtsauffassung der LfD ab: Ein Zugriff auf den zentralen Melderegisterspiegel durch die Landesregierung zu diesem Zweck war zum damaligen Zeitpunkt unzulässig, rechtlich möglich war lediglich der dezentrale Zugriff über die Einwohnermeldeämter. Eine dezentrale Abfrage bei jeder der über 400 Meldebehörden bedeutet bei Datenabrufen, die wie das angesprochene landesweite Hinweisschreiben zur Impfberechtigung bestimmter Altersgruppen einen landesweiten Bezug aufweisen, einen äußerst hohen organisatorischen wie auch technischen Aufwand und hätte damit verbunden einen erheblichen Zeitverlust bei der Benachrichtigung der im höchsten Maße gefährdeten Altersgruppe verursacht. Die rechtlich grundsätzlich mögliche Einzelabfrage der Daten bei allen Einwohnermeldeämtern in Niedersachsen wurde vor diesem Hintergrund zwar von der Landesregierung in Erwägung gezogen, jedoch nach Abwägung zugunsten einer schnellstmöglichen Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verworfen.

⁵ Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung Eva Viehoff (Bündnis 90/Die Grünen) vom 22. Oktober 2021 „Corona-Tests an niedersächsischen Hochschulen: Welche Möglichkeiten zum Test bieten die Hochschulen den Studierenden an?“, Drs. 18/10114.

Mit dem vom Landtag am 17. Februar 2021 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) wurden die bestehenden Regelungen des Nds. AG BMG um eine Aufgabenzuweisung an IT.Niedersachsen zur Durchführung von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen nach § 34 Abs. 2 BMG ergänzt.

Durch diese Gesetzesänderung wurde auch dem für das Führen eines landesweiten Meldedatenbestandes (Melderegisterdatenspiegel) zuständigen Landesbetrieb IT.Niedersachsen neben den weiterhin zuständigen kommunalen Meldebehörden die Aufgabe für eine zentrale Übermittlung von Meldedaten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen zugewiesen. Voraussetzung ist dabei, dass die Übermittlung zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgt, ein landesweiter Bezug besteht und das für das Meldewesen zuständige Ministerium im Einzelfall zugestimmt hat. Seit dieser Gesetzesänderung kann für eine öffentliche Stelle neben den Übermittlungen der kommunalen Meldebehörden auch eine zentrale Beauskunftung aller gespiegelten Meldedatenbestände der über 400 kommunalen Meldebehörden aus dem beim Landesbetrieb geführten Melderegisterdatenspiegel erfolgen, um die Meldedaten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, wie z. B. zur Unterstützung der Umsetzung der Covid-19-Impfstrategie durch ein Hinweisschreiben an impfberechtigte Personen einer Altersgruppe, zu verarbeiten.

Bei den fehlerhaften Anschreiben über die Krankenkassen hat es sich um Ausnahmefälle gehandelt, die auf die Angabe fehlerhafter Diagnoseschlüssel seitens der Ärzteschaft gegenüber den Krankenkassen zurückzuführen sind.

Mit den Krankenkassen wurde vereinbart, dass alle Versicherten mit einer Erkrankung oder einer Behinderung, aufgrund derer sie für eine COVID-19-Schutzimpfung mit hoher Priorität nach § 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV) in der Fassung vom 18. Dezember 2020⁶ berechtigt waren, über ihre Krankenkasse ein einheitliches durch die Sozialministerin unterzeichnetes Anschreiben erhalten. Dazu haben sich die Krankenkassen eines einheitlichen Diagnoseschlüssels des GKV-Spitzenverbandes bedient, mit dessen Hilfe die von den Ärztinnen und Ärzten abgerechneten Leistungen ausgewertet worden sind.

⁶ BAnz AT 21. Dezember 2020 V3.

In diesem Diagnoseschlüssel sind diejenigen ICD-Codes⁷ für Krankheiten hinterlegt, für die eine entsprechende Impfberechtigung der Priorität 2 vorliegt. Die Krankenkassen erhalten diese ICD-Codes von den Ärztinnen und Ärzten, die sie bei ihrer Abrechnung über die Kassenärztlichen Vereinigungen angegeben haben. Sie wurden durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte bei der Abrechnung als Erkrankung gegenüber der Krankenkasse angegeben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Krankenkassen in Niedersachsen weit über 500 000 Versicherte angeschrieben haben, geht die Landesregierung davon aus, dass es sich um Ausnahmefälle gehandelt hat.

J.2 Polizei

1. Prüfung der polizeilichen Leitstellen (Seite 109)

Zur Einführung einer neuen Einsatzleittechnik in den polizeilichen und kooperativen Leitstellen Niedersachsens wird mitgeteilt, dass sich das Projekt gegenwärtig in der Durchführung des sukzessiv erfolgenden Rollouts befindet. Als erste polizeiliche Leitstelle wird die Kooperative Großleitstelle Oldenburg (KGO) im März 2023 mit der neuen Technik in den Wirkbetrieb gehen. Bis zum Ende des Gesamtprojektes im Jahr 2025 setzt sich der Rollout wie folgt fort:

Kooperative Regionalleitstelle Hameln	Juni 2023
Kooperative Regionalleitstelle Osnabrück	September 2023
Regionalleitstelle Braunschweig	Dezember 2023
Leitstelle der Polizeidirektion Göttingen	März 2024
Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland	Juni 2024
Kooperative Leitstelle Lüneburg	Oktober 2024
Leitstelle der Polizeidirektion Hannover	Februar 2025

Der Forderung der LfD, eine ausführliche und aussagekräftige Datenschutzfolgenabschätzung vor der ersten Inbetriebnahme der neuen Technik vorgelegt zu bekommen, wird entsprochen. Die Vorlage der Datenschutzfolgenabschätzung ist für das 4. Quartal 2022 vorgesehen und erfolgt somit im Vorfeld der ersten Wirkbetriebsaufnahme der KGO.

Zu der von der LfD erwähnten Beanstandung einer Polizeidirektion wird angemerkt, dass diese vom 17. Dezember 2021 datiert. Ihr wurde mit Stellungnahme vom 15. März 2022 begegnet. Im Rahmen der Stellungnahme wurde u. a. dargelegt, dass es am 1. November 2021 zwischen

⁷ „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“ zur weltweit einheitlichen Benennung von medizinischen Diagnosen.

der betroffenen Polizeibehörde und der Firma Siemens AG zum Abschluss eines Servicevertrages gekommen ist, der als Anlage eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung enthält. Bezüglich der beanstandeten Nachweiserbringung im Rahmen von Fernwartungszugriffen erfolgt nunmehr durch IT.Niedersachsen eine quartalsmäßige Übermittlung technischer Protokollierungsdaten für die Mitarbeitenden der Firma Siemens AG, die mit einer personalisierten Signaturkarte ausgestattet sind. Des Weiteren wurde auch an dieser Stelle auf die derzeitige Einführung des neuen Einsatzleitsystems sowie auf die in diesem Zusammenhang am 10. Februar 2022 erfolgte Präsentation der ZPD NI zur eigens für das neue Einsatzleitsystem entwickelten Software „Datenschutz-ELS“ und künftigen Vorgehensweise bei Fernwartungszugriffen hingewiesen.

2. Erhebliche Verzögerungen beim TKÜ-Zentrum im Nordverbund (Seite 111)

Die Inhalte zu den Verzögerungen im Projekt „Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung der Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer“ (RDZ-TKÜ) sind zutreffend dargestellt worden.

Eine Datenschutzfolgeabschätzung konnte bislang durch das Projekt noch nicht in einem ausreichenden Maße erstellt werden, um den Belangen der LfD gerecht zu werden. Zudem konnte der im Tätigkeitsbericht in Aussicht gestellte Beratungstermin Anfang 2022 nicht umgesetzt werden; ein neuer Termin steht noch nicht fest. Im Hinblick auf den fortlaufenden Betrieb des beanstandeten TKÜ-Altverfahrens hat die LfD in den vergangenen Jahren wiederholt vorgetragen, dass die Kooperation zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Erfordernisse schwerwiegende Mängel aufweist und deren Beseitigung gefordert. Soweit umsetzbar, ist die Mängelbeseitigung seit geraumer Zeit erfolgt. Seitdem ist der LfD aber auch bekannt, dass nicht alle vorgebrachten Kritikpunkte beseitigt werden können, insbesondere nicht die geforderte vollständige Mandantentrennung. Die angemahnten datenschutzrechtlichen Probleme werden durch den Einsatz eines neuen Systems beim RDZ-TKÜ, das in seiner Entwicklung und Umsetzung kontinuierlich datenschutzrechtlich begleitet wurde, voraussichtlich behoben sein.

4. Mehr als 20 Jahre Erfahrungsaustausch mit den Datenschutzbeauftragten der Polizei (Seite 116)

Der Austausch der LfD mit den Datenschutzbeauftragten der Polizei wird durchweg als positiv bewertet. Eine Fortführung des Erfahrungsaustauschs wird begrüßt.

5. Prüfung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (Seite 117)

Mit Schreiben vom 27. August 2021 hat die LfD das Landespolizeipräsidium über die avisierten Vor-Ort-Prüfungen u. a. zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) informiert. Zur Vorbereitung der Prüfungen wurde ein mitübersandter Fragebogen unter Beteiligung der Polizeibehörden beantwortet. Weitere Abstimmungen erfolgten seitens der LfD direkt mit den jeweils benannten Ansprechpersonen der Polizeibehörden.

In dem vorliegenden Tätigkeitsbericht stellt die LfD das vorläufige Prüfergebnis dar. Bei der Überprüfung von 53 gespeicherten Personenfahndungen wurden zwei unrechtmäßige Speicherungen durch die LfD festgestellt, die umgehend gelöscht wurden. Die LfD stellt fest, dass grundsätzlich ein hohes Maß an Sorgfalt und Sensibilität im Zusammenhang mit den Ausschreibungen selbst sowie den Prüfungen bei den drei überprüften Polizeidirektionen vorliegt.

Aus dem Abschlussbericht der LfD vom 31. Mai 2022 sind keine durchgreifenden Defizite für den Polizeibereich ersichtlich. Die Zusammenarbeit mit den durch die Prüfung betroffenen Stellen wird als konstruktiv beschrieben.

6. Umsetzung „Bestandsdatenauskunft II“ in Niedersachsen (Seite 119)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 27. Mai 2020 („Bestandsdatenauskunft II“) (1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13) erneut herausgestellt, dass sowohl die Übermittlung von Daten als auch deren Abruf jeweils einer Rechtsgrundlage bedürfen, die verhältnismäßig und normenklar ausgestaltet ist. Die Vorschriften müssen die Verwendungszwecke hinreichend begrenzen. Hierfür müsse für den Einsatz zur Gefahrenabwehr grundsätzlich im Einzelfall eine konkrete Gefahr und für die Strafverfolgung ein Anfangsverdacht vorliegen; zum Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht kann eine konkretisierte Gefahr ausreichen. Maßgeblich bemängelte das Gericht, dass insbesondere § 113 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz alter Fassung nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar sei. Das BVerfG setzte eine Frist bis zum 31. Dezember 2021 für die Umsetzung der von ihm formulierten Vorgaben. Am 1. Dezember 2021 trat das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz in Kraft, mit dem die entsprechenden Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und Telemediengesetzes überarbeitet wurden.

Die LfD führt nunmehr aus, dass § 33 c NPOG und § 20 NVerfSchG ebenfalls zeitnah den Vorgaben der Entscheidung anzupassen seien. § 33 c NPOG würde nicht für alle Anwen-

dingungsvarianten zeitliche Maßgaben hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Straftatenbegehung enthalten und § 20 NVerfSchG mangle es an der erforderlichen Anknüpfung an den entsprechenden Gefahrentatbestand.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Das BVerfG ist mit seinem Beschluss vom 27. Mai 2020 nicht von seiner früheren Auffassung zur Bestandsdatenauskunft in seiner Entscheidung von 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) zum Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) abgewichen, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, weshalb eine Änderung der benannten Paragraphen zum jetzigen Zeitpunkt notwendig erscheint.

Der § 33 c NPOG erfüllt die vom BVerfG genannten Schwellen - insbesondere durch den Verweis auf § 33 a Abs. 1 NPOG. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, dass das BKAG im Anschluss an das 2016 ergangene Urteil überarbeitet wurde und § 40 BKAG in seiner Ausgestaltung der des § 33 a NPOG entspricht. Bei der Novelle des NVerfSchG im vergangenen Jahr sind die bis dahin bekannten Entscheidungen des BVerfG, darunter auch die zur Bestandsdatenauskunft II, berücksichtigt worden. Die Regelung zur Bestandsdatenauskunft gem. § 20 NVerfSchG genügt - entgegen der Einschätzung der LfD - den darin gesetzten gerichtlichen Anforderungen. Im genannten Beschluss des BVerfG wird festgestellt, dass die allgemeine Bestandsdatenauskunft einen weniger gewichtigen Eingriff darstellt (BVerfG vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 150). Eine Eingrenzung im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter sei insoweit nicht erforderlich, sofern sich diese schon aus dem Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes ergeben (BVerfG a.a.O., Rn. 151). Diesen Anforderungen wird durch entsprechende Verweisungen in § 20 NVerfSchG Rechnung getragen.

J.3 Justiz

2. Einzelfall versus Erlass des Justizministeriums - Aufsicht über Staatsanwaltschaften (Seite 124)

Soweit die LfD unter Ziffer 3.2 des Tätigkeitsberichts ausführt, dass seitens der betroffenen Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums auf ihr an die betroffene Staatsanwaltschaft und nachrichtlich an das Justizministerium gerichtetes Schreiben - mit welchem sie mitgeteilt habe, dass sie die Aufsicht im konkreten Fall für zulässig angesehen habe - nicht mehr geantwortet worden sei, so war eine Antwort aus hiesiger Sicht nicht mehr erforderlich. Mit dem Schreiben ist die abschlägige Bescheidung des dortigen Beschwerdeverfahrens mitgeteilt worden und die wesentlichen gegenseitigen Standpunkte waren zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt.

J.4 Kommunen und Landesverwaltung

1. Prüfung zum Einsatz von Windows 10 in der niedersächsischen Landesverwaltung (Seite 126)

Für den Anwendungsbereich der Endgeräte mit Windows 10 in der Betriebsverantwortung durch IT.Niedersachsen (Niedersachsen-Client für die Allgemeine Verwaltung und Polizei-Client für die Polizei) wurde seitens des IT-Dienstleisters IT.Niedersachsen die Sperrung der Telemetrie-Endpunkte durch Einträge in einer Blacklist implementiert. Ein Prozess zur dauerhaften Aktualisierung und Pflege der Blacklist wurde eingeführt. Gegenüber einem eigenständigen Netzwerkmonitoring werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen Kenntnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Aktualisierung und Fortschreibung der Blacklist genutzt.

6. Zensus 2022 - Niedersachsen ist datenschutzkonform aufgestellt (Seite 132)

Die Corona-Pandemie hat auch den Zensus erheblich betroffen. Durch die Verschiebung des Stichtags um 12 Monate auf den 15. Mai 2022 ergaben sich aus den Anpassungen des Bundesrechts notwendige Folgeänderungen für die Ausführungsgesetze der Länder. Unter Beteiligung und fachkundiger Beratung der LfD konnten der Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) noch im Zuge der parlamentarischen Beratungen ergänzt, beschlossen und auch die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz plangemäß 2021 in Kraft gesetzt werden.

Der laufende Zensus 2022 ist der erste unter dem Regime der DSGVO. Für dessen Durchführung spielt, wie im Tätigkeitsbericht hervorgehoben wird, der zeitweilige Ausschluss von Betroffenenrechten auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch eine wesentliche Rolle. Nur so können die stichtagsgebundenen Erhebungen fristgerecht im normierten Zeitraum durchgeführt werden. Der befristete Ausschluss dieser Rechte ist in § 6 Nds. AG ZensG 2022 normiert und wird durch die Verwaltungsvorschriften auf den Ablauf von 18 Monaten nach dem Stichtag konkretisiert. Er fußt auf der Öffnungsklausel in Artikel 89 Abs. 2 DSGVO. Diese sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Rechte nach Artikel 15, 16, 18 und 21 DSGVO auszuschließen, wenn die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken erfolgt und die dort aufgeführten datenschutzrechtlichen Garantien gewahrt sind. Entscheidend für die korrekte Ausfüllung der Öffnungsklausel sind der genaue Wortlaut und die Begründung des Ausschlusses. Gerade in diesem Punkt hat sich die frühzeitige Beteiligung

der LfD bewährt und wesentlich zur rechtssicheren Fassung der materiellen Rahmenbedingungen beigetragen.

In regelmäßigen Terminen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen hat sie ihre Projektberatung fortgesetzt. Im Fokus standen dabei die Abgrenzung datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeiten sowie die Erstellung erforderlicher Datenschutzfolgenabschätzungen nach den Maßgaben der DSGVO.

Auch in dieser nachfolgenden Beratung spiegelt sich die enge Projektbegleitung durch die LfD, die dazu beigetragen hat, dass nicht nur die materiellen Rahmenbedingungen, sondern auch die operativen Vorarbeiten in Sachen Datenschutz für den Zensus 2022 in Niedersachsen weitgehend im Arbeits- und Zeitplan waren.

Das Ministerium für Inneres und Sport und das Landesamt für Statistik sehen der Fortsetzung dieser bewährten Zusammenarbeit in der Durchführungsphase des Zensus entgegen.

J.5 Schule und Hochschule

3. Weiterhin keine Freigabe für die Niedersächsische Bildungscloud (Seite 139)

Die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) wird seit dem 1. August 2021 gemeinsam im Verbund mit Brandenburg und Thüringen und durch den Auftragnehmer Dataport AöR (in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen im DigitalPakt-Projekt „Schulcloud-Verbund“) umfassend betreut und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO stellt für das Kultusministerium als ressortverantwortlicher Behörde und für die Landesinitiative n-21 als Projektträger und Betreiber für das Land Niedersachsen eine zentrale Zielsetzung der NBC dar. Nach Abschluss der Prüfung durch die LfD hat das Kultusministerium deshalb grundsätzlich ein hohes Interesse daran, die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten weiterhin in enger Kooperation mit der LfD sicherzustellen und sich mit ihr - ebenso wie die anderen Verbundländer mit ihren Länder-Aufsichtsbehörden für den Datenschutz - auszutauschen.

Es wird besonders begrüßt, dass die LfD die aus der datenschutzrechtlichen Begleitung der NBC gewonnenen Erkenntnisse in ihre geplanten „Eckpunkte für den datenschutzkonformen Einsatz von Bildungsplattformen im Schulbereich“ einfließen lassen wird, um damit den Schulen eine Hilfestellung anzubieten.

4. Datenschutzkonforme Online-Prüfungen an Hochschulen (Seite 141)

Im Rahmen der geltenden Regelungen und abhängig vom Infektionsgeschehen entscheiden die Hochschulen autonom, ob und welche Prüfungen in Präsenz oder digital durchgeführt werden können. Oberstes Gebot muss neben der Förderung des Studienerfolges weiterhin der Schutz der Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen sein. Dabei unterstützt die Landesregierung die Hochschulen selbstverständlich im erforderlichen Maß.

Dies vorangestellt geht das Ministerium für Wissenschaft und Kultur davon aus, dass im Grundsatz die Prüfungen in Präsenz an den Hochschulen stattfinden werden. Davon unabhängig ist die Tatsache, dass abhängig vom Infektionsgeschehen möglicherweise auch Onlineprüfungen durchgeführt werden und damit entsprechende Regelungen im Prüfungsrecht zu verankern sind.

Auf die Berücksichtigung der „Eckpunkte für die datenschutzkonforme Durchführung von Online-Prüfungen in den niedersächsischen Hochschulen“ der LfD wurden niedersächsische Hochschulen im Januar 2022 durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hingewiesen.

J.8 Telemedien

3. Sicherheitslücken in „Microsoft Exchange Servern“ (Seite 168)

Die von IT.Niedersachsen betriebenen Exchange Server unterliegen dem Perimeterschutz und sind aus dem Internet nicht direkt zugänglich. Dies vermindert das Risiko eines erfolgreichen Angriffs. Eine Untersuchung der Serversysteme auf Kompromittierungen war ergebnislos. Auf den Exchange Servern wurde nach Bekanntgabe der Schwachstellen und Bereitstellung der Patches durch Microsoft die Sicherheitslücken seitens IT.Niedersachsen umgehend geschlossen und damit ein aktueller Patch-Stand hergestellt.